

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am I. Juni 1916.

26.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p. General-major

27.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements.

Im Laufe des Monates Mai sobald die Frühjahrsfeldarbeiten im allgemeinen beendet sein werden, wird die k. u. k. Militärverwaltung im Bereiche des Generalgouvernements Strassenbauten in großem Umfange, sowie Bauten an der Weichsel in Angriff nehmen.

Hiezu werden viele Arbeiter benötigt werden.

Die Militärverwaltung wird diese Arbeiter der Landesbevölkerung entnehmen und sie zu Arbeiterabteilungen vereinigen.

Jede dieser Abteilungen wird, soweit als möglich, in ihrem Heimatsorte oder in der Nähe desselben arbeiten. Die Verwendung einzelner Abteilungen in anderen Kreisen des Generalgouvernements wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass alle Arbeiterabteilungen im Bereiche des Generalgouvernements für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen verbleiben werden

Es werden nach Maßgabe des Bedarfes alle arbeitsfähigen Männer zur Arbeit herangezogen werden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen, welche hievon mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf oder auf überwiegende andere Interessen von den Kreiskommandos auf Grund der diesfalls ergangenen Weisungen enthoben werden.

Im Bedarfsfalle werden auch freiwillig sich meldende Frauenspersonen beschäftigt werden.

Die Arbeiter werden entsprechend entlohnt und verpflegt werden.

Die Bevölkerung wird auf diese bevorstehende Maßnahme und deren Zweck schon jetzt aufmerksam gemacht, damit niemand unrichtigen Mitteilungen darüber Glauben schenke.

Da es sich um Arbeiten handelt, die dem ganzen Lande wirtschaftliche Vorteile bringen werden, und da auch jeder einzelne Arbeiter hiebei genügend verdienen wird, um sich und seine Familie zu erhalten, erwartet die Militärverwaltung, daß alle arbeitsfähigen Männer sich im wohlverstandenen eigenen Interesse freiwillig zur Einreihung in die Arbeiterabteilungen melden und hiedurch Zwangsmaßregeln vermeiden werden; denn da die geplanten Arbeiten vom Standpunkte der Militärverwaltung unbedingt notwendig sind — werden sie unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.

Die Militärverwaltung hofft, dass es nicht notwendig sein wird, zu Zwangsmitteln zu greifen.

Lublin, am 20. April 1916.

Für den Militärgeneralgouverneur:

Dietrichstein, m. p., Generalmajor

28.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil-und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen—auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p

Im Sinne eines weiteren Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos wird es darauf aufmerksam gemacht, daß alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen uud Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen, bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

Die im § 1. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

29.

Unterstützungsbeitrage.

Die Frage der Gehaltsbezüge der Angestellten wie auch der pensionsberechtigten Personen des russischen Staates und der Versorgung der Witwen und Waisen derselben, wie auch die Angelegenheit der Unterstützungsbeiträge der zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten und der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen wurde schließlich von k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund der Entscheidung des Armeeoberkommandanten geregelt.

Dieser Erlaß, welcher im Amtsblatt der k. u. k. Militärverwaltung verlautbart wurde, ist wert wegen seiner großen Bedeutung für die breiten Maßen der Bevölkerung in nähere Betrachtung gezogen zu werden.

Beim Regeln der in Rede stehenden Frage haben die österr.-ung. Militärbehörden eine Rettungsaktion im großen Umfange unternommen und haben somit klar bewiesen, daß sie die Lage der Bevölkerung dieses Landes, welches infolge des Krieges ammeisten erlitten hat, wohl empfinden und verstehen.

Eine der wichtigsten Verfügungen des zitierten Erlasses ist die Möglichkeit, die den russischen Staatsangestellten geboten wurde,—soweit tunlich in der gegenwärtigen Verwaltung eine ihrer früheren Tätigkeit entsprechende Stellung zu bekleiden. Diese Verordnung wird eine besondere Bedeutung für die ehemaligen russ. Eisenbahnangestellten haben.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, daß sich der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, das ihm übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten. Die Gesuche um Anstellung sind samt Beweisen der Befähigung und des zuletzt von russ. Staate bezogenen Gehaltes den k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen. Die jenigen, welche den Posten erhalten werden, können nicht um Unterhaltsbeiträge ansuchen.

Es gibt vier Kategorien von Personen, denen Pensionsbezüge resp. Unterhaltsbeiträge zürkannt werden können. Diese Verfügung betrifft jedoch nur jene Personen, von denen es nachgewiesen wurde, daß sie keine anderen Einkommenquellen zum Lebensunterhalte haben; Beamten, Pensionisten und Witwen müssen außerdem ihre Rechte zum Bezuge einer Pension nachweisen.

Der I. Kategorie gehören an alle im Lande zurückgebliebenen sowohl etatmäßigen Beamten und Diener, wie auch jene, welche eine nicht etatmäßige Stelle bekleideten. Die Bezüge der Personen dieser Kategorie betragen die Hälfte des vom russ. Staat zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren.

Die II. Kategorie umfaßt Pensionisten, Offiziere, Witwen und Waisen der Staatsangestellten, wie auch Kriegsinvaliden. Sie können die volle, von der russ. Regierung zuletzt bezogene Pension erhalten, wenn solche den Betrag von 10 Rs. monatlich nicht überstieg resp. den Betrag von 20 Rs. bei früheren Gehaltsbezügen in der Höhe von 10 Rs. bis 20 Rs. monatlich, schließlich die Hälfte des früheren Gehaltes, falls dieser die Summe von 20 Rs. monatlich überstieg. In derselben Höhe können Pensionsbezüge auch diesen allen Witwen, Waisen und Invaliden zerkannt werden, denen die russ. Regierung infolge der Evakuation noch keine definitive Pension festsetzen konnte.

Der III. Kategorie gehören an die zurückgebliebenen Familien der Staatsangestellten und Staatsdiener, welche infolge der angeordneten Evakuation ihren Aufenthaltsort verlassen mussten, falls sie keine andere Unterhaltsbeiträge beziehen. Die Unterhaltsbeiträge werden mit 60 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als fünf Jahren und mit 30 h. pro Tag für Kinder unter fünf Jahren, schließlich mit einer Krone pro Tag für einzelne Personen, die in einem gemeinsamen Haushalte nicht leben, festgesetzt. Die Gesammtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 Kronen pro Monat übersteigen und auch nicht größer sein als das letzbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der IV. Kategorie gehören an Familien der russ. Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes). Die Unterhaltsbezüge betragen in diesem Falle 40 h. pro Tag für einzelne, in einem gemeinsamen Haushalte nicht lebende Personen, wie auch für Personen, im Alter von mehr als fünf Jahren, welche im gemeinsamen Haushalte leben und zwanzig Heller täglich für Kinder unter fünf Jahren.

Die Summe der von einer Familie bezogenen Unterhaltsbeiträge kann weder 30 Kronen pro Monat, noch das frühere Einkommen des Familienerhalters übersteigen.

In gewißen Schichten der Bevölkerung ist die Meinung allgemein verbreitet, daß diese Unterhaltsbeiträge von der russ. Regierung durch Vermittlung der k. u. k. öst.-ung. Regierung ausgezahlt werden. Diese Meinung ist vom Grunde aus falsch und konnte nur in dieser Schichte entstehen, welche jedes boshafte Gerücht kritiklos annimmt.

Es ist klar, daß alle diese Bezüge und Unterhaltsbeiträge von der öst.-ung. Regierung ausgezahlt werden und von der eigenen Initiative der k. u. k. Militärverwaltung herrühren.

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków., IV. St., 2. Jahrg.

AUSFORSCHUNGEN.

E. Nr. 871/16. Ldstm Inft. **Josef Pawelek**, vom Stande des k. u. k. Inft. Rgt. № 100, geboren und zuständig in Mährisch-Ostrau, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren, 25 Jahre alt, röm. kath., ledig, Heizer, des Lesens und Schreibens in polnischer Sprache mächtig, aßentiert im Jahre 1915, ohne Verdienste und Dekorationen, auf die Kriegsartikel verpflichtet, (Personsbeschreibung: unbekannt) ist einer Escorte, welche ihn von Wien zu seiner Kompagnie in Piotrków bringen sollte, durch Abspringen vom fahrenden Zuge zwischen den Stationen Möszczdorf und Hruszkau, entwichen und ist bis nun abgängig. Derselbe wird als Deserteur kurrendiert und werden alle Militär- und Civilbehörden und Sicherheitsorgane ersucht, nach demselben zu forschen und ihn im Betretungsfalle dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k Kreiskommandos in Piotrków.

E Nr. 893/16. **Arnold Kriwan**, geboren im Jahre 1888 in Witkowitz Bezirk Mährisch Ostrau, Mähren, zuständig nach Oderfurt, Bezirk Mährisch Ostrau, Ingeni ur, Landsturmpflichtiger, gemustert im Jahre 1915, ohne Verdienste und Dekorationen, Sohn des Wilhelm Kriwan und der Hedwig Kriwan, geb. Jakubek, hat die Volksschule besucht, des Lesens und Schreibens kundig, auf die Kriegsartikel verpflichtet, (Personsbeschreibung) fehlt ist bei der am 7. Juli 1915 stattgefundenen Landsturmmusterung in Cöln als geeignet befunden worden, doch bis nun zur militärischen Dienstleistung nicht eingerückt. Derselbe wird wegen Verbrechens der Nichtbefolgung eines Militäreinrückungsbefehles nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1890 R. G. B. № 137 verfolgt und werden alle Militär- und Civilbehörden und Sicherheitsorgane ersucht eingehende Erhebungen nach dem Vorbleib desselben einzuleiten und ihn im Betretungsfalle dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

30.

Verlautbarung der Amtsblätter.

An alle Herrn Gemeindevorsteher und Schultheiße!

Da es sich herausgestellt hat, daß nicht allen Gemeindevorstehern und Schultheissen die Verordnungen des Amtsblattes bekannt sind bezw. daß sie sich nicht in genügendem Maße nach denselben richten, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Unkenntnis der Verfügungen niemanden rechtferigen kann und daß die Nichtberfolgung der Verordnungen, die sich auf die Allgemeinheit beziehen, die vollkommen unschuldige Bevölkerung Strafen aussetzen würde.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheiße haben daher jede Nummer des Amtsblattes unverzüglich nach deren Erhaltung durchzulesen resp. sich durchzulesen lassen, wen sie selber nicht lesen können, und alle die Allgemeinheit betreffenden Verfügungen sofort zu veröffentlichen.

Jede Nichtberfolgung dieser Anordnung wird bestraft. Die Gendarmeriepostenkommandos und Finanzwachen haben jede diesbezügliche Vernachläßigung sofort dem k. u k. Kreiskommando zu melden.

31.

Qualifikationen der Rabbiner.

An alle Herrn Gemeindevorsteher dieses Kreises.

Da aus jüdischen insbesondere aus Rabbinerkreisen wiederholt Klagen laut geworden sind, daß unberufene Personen, die keine entsprechende Qualifikationen besitzen, die rituellen Funktionen ansüben, werden vom k. u. k. Kreiskommando die Gemeindevorsteher beauftragt in dieser Beziehung besondere und strenge Aufsicht auszuüben.

Von den Personen, die das Amt der Rabbiner schon bekleiden, wie auch von denjenigen, die es übernehmen werden, sind diesbezügliche Legitimationen anzufordern und in zweifelhaften Fällen wird anbefohlen, sich an das k. u. k. Kreiskommando um Entscheidung zu wenden.

32.

Kontrolle über Fremdenpersonen.

An alle Herrn Gemeindevorsteher dieses Kreises.

In Anbetracht dessen, daß sich die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle über Fremdenpersonen, die sich in einzelnen Gemeinden zeitweilig aufhalten, gezeigt hat, werden seitens des k. u. k. Kreiskonmandos die Herren Gemeindevorsteher beauftragt die Schultheiße aufzufordern, dem Gemeindeamt unter persönlicher Verantwortung alle 10 Tage genaue Informationen über diese Personen vorzulegen.

Die Herren Gemeindevorsteher sind verpflichtet die auf diese Weise erlangten Informationen unverzüglich den k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos zur Kenntnis zu bringen.

33.

Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Zwecks Hinanhaltung der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten wird zufolge des Befehles des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 8. März 1916, Zl. 5500 Folgendes angeordnet:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muß mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten: „Ich bestätige, daß das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist".

Die Passierscheine sind von Gemeindeamtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich und zu bestrafen, wenn sie, sei es nur aus Fahrlässigkeit unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein sind zu kontumazieren und die Pferdebesitzer mit Geld—oder Arreststrafen nach der Vdg. des A. O. Kmdtn. vom 19. August 1915, № 30 zu bestrafen.

Diese Verordnung erhält die Giltigkeit mit dem Tage der Verlautbarung.

34.

Beschränkung des Warenverkehres in Grenzortschaften.

Im Einvernehmen mit dem Kreiskommando in Opoczno wird der Warenverkehr mit diesem Kreise im Raume Białobrzegi-Sulejów nur auf die Grenzübergangsstelle auf der Strasse Paradyż-Sulejów beschränkt. Südlich der Ortschaft Sulejów werden dem Verkehr mit dem Kreise Opoczno keine Schranken gestellt.

35.

Matrikenführung.

Die mit der Führung der Tauf- (geburts), Ehe- und Sterbematriken betrauten Ämter und Organe werden aufmerksam gemacht, daß diese Matriken in zwei gleichlautenden Parien zu führen d. h. daß alle sich ergebenden Geburts-, Ehe- und Sterbefäle in jede dieser Matriken einzutragen sind.

Die eine auf mehrere Jahre vorgesehene Matrik muß gebunden, und vom k. u. k. Kreiskommando paginiert sein; das zweite Pare dieser Metrik soll ein einfach geheftetes auf ein Jahr ausreichendes Buch darstellen. Am Schluße eines jeden Jahres ist dieses Heft abzuschliessen, — mit der Bestätigung, daß dieses Pare mit der Grundbuchsmatrik vollkommen übereinstimmt und der Beidrückung des Amtsiegels dann der Unterschrift des verantwortlichen Matrikenführers zu versehen, dem k. u. k. Kreiskommando in Piotrków entweder persönlich oder als rekommandiertes Dienstschreiben einzusenden.

Diese Anordnung hat vom 1. Jänner 1916 Giltigkeit. Eventuellen Bedarf an Matriken und Drucksorten ist sofort hieramts anzusprechen.

Die Matriken für Angehörige des augsburger so wie des helwetischen Glaubensbekenntnisses sind in derselben Form wie dies für die Matriken röm. katholischen Glaubens vorgeschrieben ist za führen.

36.

Gerichtliche Verurteilungen wegen Preistreiberei.

Mit Urteilen des delegierten Einzelrichters wurden wegen Vergehens der Preistreiberei

1. Mindla Berger zur Arreststrafe in der Dauer von zwei Wochen.

2. Jankel Radoszycki und Brucha Bęczkowska zu Arreststrafe in der Dauer von je drei Tagen.

3. Helene Schwarzberg zur Geldstrafe im Betrage von 140 K resp. zur Arreststrafe in der Dauer von zwei Wochen.

4. Marjem Estera Steinberg zur Arreststrafe in der Dauer von 2 Wochen und Szyja Steinberg zur Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen;

5. Dwojra Baran zur Arreststrafe in der Dauer von 5 Tagen verurteilt.

Es wurde bewiesen, daß:

1. Mindla Berger 1 russ. Pfund Seife, deren Selbstkostenpreis sich auf 31 Kopeken belief zum Preise von 1 K 35 h. verkaufte,

2. Jankiel Radoszycki den Verkauf der Seife einer Klientin verweigerte, obwohl er sich im Besitze der Seife befand,

3. Brucha Bęczkowska zwei Pfund Seife, deren Selbstkostenpreis sich auf 78 Kop. belief zum Preise 95 Kop. verkaufte.

4. Helene Schwarzberg ein Pfund Zucker, dessen Selbstkostenpreis sich auf 46 Heller belief, zum Preise von 37 Kopeken verkaufte.

5. Maryem Estera Steinberg und Szyja Steinberg Petroleum zum Preise 1 K 92 h. pro Liter, und Zucker zum Preise 79 Heller pro Pfund verkauften, obwohl der Selbskostenpreis Petroleums in dieser Zeit sich auf etwa 80 Heller pro Liter, und Zuckers auf 48 Heller pro Pfund belief.

6. Dwojra Baran im Monate Februar l. j. ½ Pfund Zucker auch zum angebotenen Preise von 30 Heller nicht verkaufen wollte, obwohl sie sich im Besitze des Zuckers befand.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

Gedruckt bei A. Pański in Piotrków.